



ABS: MDR-VD, 1082 Wien, Rathaus

An das
Bundesministerium für Verkehr,
Innovation und Technologie

Amt der Wiener Landesregierung

Magistratsdirektion der Stadt Wien
Geschäftsbereich Recht
Verfassungsdienst
Rathaus, Stiege 8, 2. Stock, Tür 428
1082 Wien
Tel.: +43 1 4000 82345
Fax: +43 1 4000 99 82310
post@md-r.wien.gv.at
www.wien.at

MDR - 173186-2012

Wien, 30. Jänner 2013

Entwurf eines Bundesgesetzes,
mit dem das Luftfahrtgesetz
geändert wird;
Begutachtung;
Stellungnahme

zu BMVIT-58.502/0009-IV/L2/2012

Zu dem mit Schreiben vom 19. Dezember 2012 übermittelten Entwurf eines Bundesgesetzes wird nach Anhörung des Unabhängigen Verwaltungssenates Wien wie folgt Stellung genommen:

ad § 10a (Absprünge mit Fallschirmen und Abflüge mit Hänge- und Paragleitern):

Diese Bestimmung kann nur mittelbar als Verbot des sog. „Basejumping“, dem Absprung mit Fallschirmen von festen Objekten, verstanden werden. Es wäre empfehlenswert, ein ausdrückliches Basejumping-Verbot (allenfalls auch nur eine diesbezügliche Klarstellung in die Erläuterungen zu dieser Bestimmung) aufzunehmen.

Angemerkt wird weiters, dass die Absatzbezeichnung „(1)“ entfallen kann.

ad § 84a (Bewilligung von Krankenhaus-Hubschrauberlandeflächen):

Im Inhaltsverzeichnis fehlt diese Bestimmung bzw. ist die Bewilligung von Krankenhaus-Hubschrauberlandeflächen unrichtig § 84b zugeordnet.

In Wien werden Krankenhäuser ohne Bewilligung nach §§ 68 ff. LFG nicht nur, wie in den Erläuterungen ausgeführt, im Zuge von Rettungsflügen im Sinne des § 2 Zivilluftfahrzeug-Ambulanz- und Rettungsflugsverordnung (ZARV 1985) angefliegen, sondern auch im Rahmen von Ambulanzflügen im Sinne dieser Bestimmung. Wien verfügt über hochspezialisierte Krankenhäuser, in die regelmäßig aus den Bundesländern bereits erstversorgte Kranke zur weiteren Behandlung verlegt werden müssen. Es ist daher unbedingt erforderlich, die gegenständliche Bestimmung auch auf Ambulanzflüge im Sinne des § 2 ZARV 1985 auszudehnen, da ansonsten Krankenhäuser in Wien systemwidrig für solche Ambulanzflüge weiterhin den Genehmigungstatbestand § 9 LFG in Anspruch nehmen müssten.

Für die im Abs. 6 verfügte Genehmigungsvoraussetzung der Gewährleistung eines sicheren und geordneten Flugbetriebes sollte zumindest in den Erläuterungen dargestellt werden, in welcher Form diese Voraussetzung seitens der BetreiberInnen nachzuweisen ist.

ad § 128 (Steigenlassen von Fesselballonen, Drachen und Kleinluftballonen sowie Verwendung von Feuerwerkskörpern und Laser):

Mit der Formulierung im Abs. 5 „dass sich nicht mehr als 100 Kleinluftballone gleichzeitig in der Luft befinden“, könnte irrtümlich angenommen werden, dass die Anzahl von 100 Stück als Obergrenze für das Steigenlassen pro erteilter Genehmigung gemeint sein könnte. Vorgeschlagen wird daher eine Formulierung, aus der klar hervorkommt, dass zeitgleich nicht mehr als 100 Kleinluftballone in die Luft *losgelassen* werden dürfen.

Angeregt wird weiters, ein ausdrückliches Verbot sogenannter „Sky-Laternen“ aufzunehmen.

Für den Landesamtsdirektor:

OMR MMag. Michael Ramharter

Mag. Karl Pauer
Bereichsdirektor

Ergeht an:

1. Präsidium des Nationalrates

2. alle Ämter der Landes-
regierungen

3. Verbindungsstelle der
Bundesländer

4. MA 64

(zu MA 64 - 183003/2013)

mit dem Ersuchen um Weiter-
leitung an die einbezogenen
Dienststellen